

Synopsis

Kulturgesetz (KG); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –

Geändert: **495.200** | ????.???

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 16. Juni 2025
	Kulturgesetz (KG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt</p> <p>a) die Kulturförderung durch den Kanton, b) die durch den Kanton geführten Kulturinstitutionen, c) Erhaltung und Pflege der Kulturgüter durch den Kanton.</p>	<p>c) Erhaltung und Pflege der Kulturgüter durch den Kanton [...] ¹</p> <p>d) die Vermittlung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch die kommunalen Musikschulen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 16. Juni 2025
	4^{bis}. Musikalische Bildung
	<p>§ 53a Zugang und Trägerschaft</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Aufenthalt in ihrer Gemeinde ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr den Zugang zu einer Musikschule zu gewährleisten.</p> <p>² Sie führen zu diesem Zweck selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ihrer Region Musikschulen, die</p> <p>a) Einzel- und Ensembleunterricht in einem vielfältigen Angebot an Instrumenten sowie in Gesang anbieten,</p> <p>b) ein Förder- und Begabtenkonzept aufweisen und</p> <p>c) die Vorgaben gemäss den §§ 53b–53d erfüllen.</p> <p>³ Sie können die Aufgabe gemäss Absatz 2 mittels Leistungsvertrag an Dritte, namentlich an privatrechtlich organisierte Leistungserbringer, übertragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an das Angebot sowie das Förder- und Begabtenkonzept.</p>
	<p>§ 53b Organisation und Vernetzung</p> <p>¹ Die Musikschulen verfügen über eine professionelle Organisationsstruktur mit Schulleitung.</p> <p>² Sie arbeiten mit der Volksschule zusammen und stimmen insbesondere ihre Unterrichtszeiten auf deren Ferien- und Stundenpläne ab.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die erforderlichen Führungs- und Steuerungsinstrumente festlegen und weitere Vorgaben machen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 16. Juni 2025
	<p>§ 53c Personal</p> <p>¹ Die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen verfügen nebst der persönlichen Eignung über die für ihre Tätigkeit erforderliche fachlichen, pädagogischen und methodisch-didaktische Qualifikationen.</p> <p>² Sie bilden sich angemessen weiter. Der Kanton kann Weiterbildungsangebote unterstützen.</p> <p>³ Die Löhne richten sich für die Instrumentallehrpersonen nach den Löhnen für Lehrpersonen der Primarstufe und für die Musikschulleitungen nach den Löhnen für Schulleitungen der Volksschule gemäss des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ¹⁾.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu Qualifikation und Weiterbildung und macht Vorgaben zum Pensum der Musikschulleitungen.</p>
	<p>§ 53d Unterrichtstarife</p> <p>¹ Die Unterrichtstarife für Schülerinnen und Schüler gemäss § 53a Abs. 1 sowie für die musikalische Frühförderung betragen insgesamt maximal 23 % der den Musikschulen dafür anfallenden Personalkosten für Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen.</p> <p>² Die Musikschulen berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Schülerinnen und Schüler respektive ihrer Eltern.</p>

¹⁾ SAR [411.210](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 16. Juni 2025
	<p>§ 53e Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Musikschulen Beiträge in Höhe von 30 % der für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern gemäss § 53a Abs. 1 sowie für die musikalischen Frühförderung anfallenden Personalkosten für Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen.</p> <p>² Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass die Musikschulen dem zuständigen Departement die Einhaltung der Bestimmungen gemäss den §§ 53a–53d nachweisen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere den Turnus und die Frist für den erstmaligen Nachweis gemäss Absatz 2.</p>
	<p>§ 53f Kantonale Begabtenförderung</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote für besonders Begabte unterstützen oder selber führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Teilnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren.</p>
	<p>§ 53g Datenbearbeitung</p> <p>¹ Das zuständige Departement und die Musikschulen bearbeiten und geben einander die erforderlichen und geeigneten Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen bekannt, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:</p> <p>a) Prüfung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern auf kantonale Begabtenförderung,</p> <p>b) Gewährung von Unterstützung im Bereich der Weiterbildung von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen,</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 16. Juni 2025
	c) Bemessung und Überprüfung der Höhe der Kantonsbeiträge, d) Überprüfung der Nachweise gemäss § 53e Abs. 2.
	II.
	Der Erlass SAR xxx.xxx (Volksschulgesetz [VSG] vom XX. XX XXXX) (Stand 30. April 2025) wird wie folgt geändert:
§ 26 Musikschulen	
¹ Die Gemeinden können den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht an Musikschulen mit eigener oder privater Trägerschaft übertragen.	¹ Die [...] <u>Schulträger arbeiten mit den [...] kommunalen Musikschulen [...] zusammen und machen auf deren Angebot aufmerksam.</u>
§ 130 Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchungen	
¹ Schulpflichtige Kinder mit Aufenthalt im Kanton, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder an den öffentlichen Schulen Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen:	
a) Logopädie (§ 16),	
b) Psychomotorik-Therapie (§ 24 Abs. 2),	
c) lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 65 Abs. 1),	c) <i>Aufgehoben.</i>
d) Bibliothek (§ 77),	
e) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 105),	
f) Schulpsychologischer Dienst (§ 107),	
g) zahnärztliche Kontrolluntersuchung (§ 113 Abs. 1).	

Geltendes Recht	Entwurf vom 16. Juni 2025
² Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen (§ 112 Abs. 1).	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats GABRIEL Protokollführerin OMMERLI